

Steuerliche Ueberlegung zum Jahresabschluss 1963

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1963)

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Steueramnestie

Als Datum für die neue Steueramnestie ist definitiv der 1. Januar 1965 festgelegt (Genehmigung in der Volksabstimmung vorbehalten welche auf den 2. Februar 1964 festgelegt wurden). Wie die Amnestie in den Einzelheiten durchgeführt wird, ist aber noch vollständig unklar. Man weiss lediglich, dass es sich um einen von den Politikern gegen Widerstände der Eidgenössischen Steuerverwaltung und einzelner Kantone durchgesetzten Beschluss handelt. Da nun aber alles von den Ausführungsgesetzen und sehr viel von deren Auslegung abhängt ist mit restriktiven Massnahmen zu rechnen.

Bei den nicht-buchführungspflichtigen Privatpersonen wird voraussichtlich eine unkomplizierte Amnestie für hinterzogene Vermögen kommen. Unklar ist, wie weit im Uebergangsjahr bei Postnumerando-Besteuerung Auswirkungen auf das Einkommen entstehen. Auch weiss man zum Beispiel noch nicht, was mit früher gemachten Schwarzzahlungen auf Liegenschaften geschieht, so hinsichtlich der Liegenschaftsgewinnsteuer.

Bei den buchführungspflichtigen Firmen ist vollends unübersichtlich, welches die Auswirkungen zum Beispiel bei der Richtigstellung von unterbewerteten Warenlagern sein werden. Mit einer steuerfreien Aufwertung ist kaum zu rechnen, wohl aber mit der Strafamnestie für eine bisherige Hinterziehung. Man weiss noch nicht, wieweit die neuen Werte bei AG und GmbH Einfluss auf das Verhältniskapital haben. Alles ist noch so unklar, dass man keinerlei vorbereitende Massnahmen treffen kann.

Weil die eidgenössische und viel kantonale Verwaltungen gegen die Steueramnestie eingestellt sind, ist mit gründlichen Untersuchungen bei vermuteten Unklarheiten vor Ende 1964 zu rechnen. Die Frage wird deshalb auch heute wieder diskutiert, wie man sich in eine zukünftige Amnestie "hinüberretten" kann. Es gibt viele Fälle fortgesetzter Steuerhinterziehungen, wo die Hoffnung auf eine Amnestie als einziger Ausweg erscheint. Allerdings bewegen sich diese "Steuersünder" auf einem schmalen und sehr gefährlichen Grat. Vielfach sollte trotz der bevorstehenden Amnestie überlegt werden, ob eine Selbstanzeige wegen der dann niedrigeren Strafsteuern nicht vorzuziehen wäre.

Der neue Bundesbeschluss für die Steueramnestie sieht auch die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung künftiger Hinterziehungen vor. Hier muss mit energischen Massnahmen gerechnet werden, zum Beispiel mit einer Ausdehnung der Buchführungs- und Beleg-Aufbewahrungspflicht bei Selbständigerwerbenden, ferner mit neuen Auskunfts- und Bescheinigungspflichten.

(Dies aus einer Veröffentlichung aus "Der Organisator")